|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0337 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 138–139 |

[*p. 138*] A. Mit verschiedenen Eingaben ersucht Egon Herbert Schwarz, dipl. Ingenieur, geschieden, geboren 1887, deutscher Reichsangehöriger, in Zürich, Schanzengraben 31, es möchte ihm die Eheschließung mit Pauline Theresia Hajsinek, ledig, geboren 1897, deutsche Reichsangehörige, in Zürich, gegen Kaution gestattet werden.

Der Gesuchsteller beabsichtige sich schon seit einigen Jahren mit seiner Braut zu verehelichen, und habe seit dem Jahre 1940 alle geeignet erscheinenden Schritte unternommen, um für sich und seine Braut ein Ehefähigkeitszeugnis zu erhalten. Die Bemühungen seien jedoch erfolglos verlaufen, insbesondere weil die für den Gesuchsteller notwendigen Abstammungsausweise nicht in ausreichendem Maße beigebracht werden konnten und den für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Amtsstellen außerdem die gegensätzliche politische Einstellung des Bräutigams bekannt sei. Gemäß den von der Zivilstandsabteilung der Direktion des Innern erhaltenen Weisungen habe der Gesuchsteller den Präsidenten des Verbandes der Standesbeamten in Berlin-Wilmersdorf und einen Rechtsanwalt in Berlin mit der Beschaffung der von Bundesdirektor Krutina als notwendig bezeichneten Abstammungspapiere beauftragt. Seine Bemühungen hätten jedoch ergeben, daß diese Papiere bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht beizubringen sind.

Beide Verlobte seien deutsche und polnische Staatsbürger, sodaß sie, falls die bisherigen deutschen Ausweispapiere nach der Verehelichung der Verlobten von den deutschen Behörden nicht mehr erneuert würden, von der polnischen Staatsangehörigkeit Gebrauch machen würden, womit auf alle Fälle keine Schriftenlosigkeit zu befürchten sei.

B. Gemäß den vorliegenden Akten steht dem Abschluß der Ehe kein im deutschen oder polnischen Heimatrecht der Verlobten begründetes Ehehindernis entgegen. Fremdenpolizeilich wurden die Brautleute Schwarz-Hajsinek bis jetzt ausschließ- // [*p. 139*] lieh als deutsche Staatsangehörige behandelt. Da die Verlobten laut den vorgelegten Ausweisen auch als polnische Staatsangehörige anerkannt werden, tritt nach der Verehelichung keine Schriftenlosigkeit ein. Bei diesen Verhältnissen kann den Brautleuten Schwarz-Hajsinek die Bewilligung zur Eheschließung gegen das bei der Direktion des Innern im Sinne des § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 als Ehekaution hinterlegte Einlageheft Nr. 24201 der Eidgenössischen Bank A.-G., Zürich, zu Fr. 2000 erteilt werden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird zur Vornahme der Trauung der Brautleute Schwarz-Hajsinek ermächtigt, sofern im Verkündverfahren kein Einspruch erhoben wird.

II. Die Zinsen des als Heiratskaution hinterlegten Sparheftes sind zur Aeufnung der Kaution zu verwenden.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 50, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind vom Gesuchsteller zu beziehen.

IV. Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß von Beilagen, das Zivilstandsamt Zürich. Abteilung Ehen, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]